

Erläuterungen Zugangssatzungen (Zugangsordnungen)

Rechtsgrundlagen: §§ 37 Abs. 2 und 3, 38 Hamburgisches Hochschulgesetz

Zugangsvoraussetzung für ein Studium ist grundsätzlich die **Hochschulzugangsberechtigung** nach § 37 Abs. 1 HmbHG (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife und die durch die zuständige Behörde als gleichwertig anerkannten Vorbildungen). Davon gibt es folgende Ausnahmen:

- (1) Die Hochschulen können nach § 37 Abs. 2 HmbHG durch Satzungen folgende **zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen** verlangen:
 - praktische Tätigkeiten (z.B. Praxiszeiten in bestimmten Unternehmen)
 - besondere Befähigung (z.B. sportliche Leistungen)
 - eine besondere Vorbildung (z.B. besondere englische Sprachkenntnisse). Die besondere Vorbildung soll in Qualifikationen bestehen, die in der gymnasialen Oberstufe oder in vergleichbaren Bildungsgängen erworben werden können.
- (2) Nach § 37 Abs. 4 HmbHG kann für künstlerische Studiengänge zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung oder an deren Stelle der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gefordert werden.
- (3) Ohne Hochschulzugangsberechtigung können Berufstätige unter bestimmten Voraussetzungen nach § 38 HmbHG zum Studium zugelassen werden.

Nachfragen: Jens Leichsenring 040 428 75 9040

Jens.leichsenring@hv.haw-hamburg.de